

Gestaltungsplan «Lammet» Sondernutzungsvorschriften

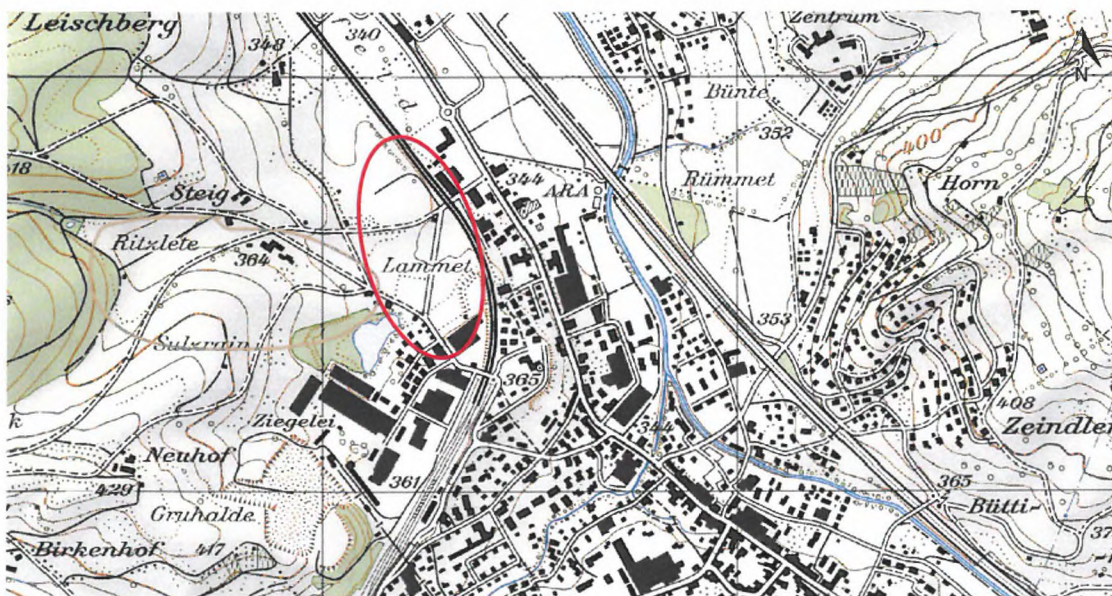
gemäss § 21 BauG



Weitere Bestandteile des Gestaltungsplans:

- Situationsplan 1:500 (verbindlich)
- Bebauungs- und Erschliessungskonzept 1:1'000 (orientierend)

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung



Mitwirkungsbericht vom 30. Juni 2014

Vorprüfungsbericht vom 27. November 2014

Öffentliche Auflage vom 12. Dezember 2014 bis 22. Januar 2015

Beschlossen vom Gemeinderat am 1. Juni 2015

Der Gemeindeammann: *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Genehmigung:

Genehmigung durch das Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Aarau, den 21.12.2015

Der Generalsekretär: *[Signature]*

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Frick

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Marco Rupp, Dr. phil. nat. Raumplaner SIA
Esther Schiegg, dipl. Ing. (FH) Stadtplanung, FSU

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

- ¹ Mit dem Gestaltungsplan «Lammet» werden folgende Ziele verfolgt:
- koordinierte, in die landschaftliche und gebaute Umgebung eingepasste Überbauung und Erschliessung des Gesamtareals und insbesondere des neuen Wohnquartiers
 - aufeinander abgestimmte Nutzungsentwicklung Wohnen-Arbeiten
 - haushälterische Nutzung des Bodens durch eine angemessene bauliche Verdichtung insbesondere im neuen Wohnquartier
 - Entwicklung eines attraktiven Wohnquartiers mit starker Identität basierend auf der Grundidee der «Wohnhöfe», mit vielfältigem Wohnangebot und hohen Wohnqualitäten, mit verkehrsberuhigter Situation und mit gut gestalteten, vielfältig nutzbaren Frei- und Aussenräumen
 - Schaffung und Sicherstellen von übergeordneten, miteinander vernetzten Grünräumen und einer angemessenen Siedlungsdurchgrünung
 - Sicherstellen von ökologischen Anliegen, insbesondere der Öffnung des Bachlaufs und der ökologischen Ausgleichsfläche
 - Sicherstellen der erforderlichen Lärmschutzmassnahmen

§ 2

Bestandteile

- ¹ Verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans sind:
- Sondernutzungsvorschriften
 - Situationsplan 1:500
- ² Erläuternde Grundlagen des Gestaltungsplans sind:
- Planungsbericht
 - Bebauungs- und Erschliessungskonzept

§ 3

Perimeter

- ¹ Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans umfasst den im Situationsplan mit einer punktierten Linie bezeichneten Perimeter.

§ 4

Verhältnis zur
Grundordnung

- ¹ Soweit mit dem Gestaltungsplan nicht abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Frick, insbesondere die Vorschriften der 2-geschossigen Wohnzone W2, der zweigeschossigen Wohn- und Arbeitszone WA2 und der Arbeitszone A einschliesslich Teilzone Aa.

² Vorbehalten bleiben die übergeordnete Gesetzgebung des Kantons und des Bundes, insbesondere die einschlägige Bau-, Planungs- und Umweltschutzgesetzgebung.

2. Nutzung und Gestaltung

§ 5

Baubereiche

¹ Hochbauten und unterirdische Bauten sind ausschliesslich innerhalb der im Situationsplan bezeichneten Baubereiche zulässig, unter Ausnahme von Klein- und Anbauten nach § 6. Vorspringende Gebäudeteile gemäss § 2 Abs. 1 lit. a ABauV dürfen die Baubereichsgrenzen im Rahmen von § 2 ABauV überragen.

² Die Begrenzungen der Baubereiche gelten als Baulinien und ersetzen die zonengemässen Grenzabstände sowie die gesetzlichen Strassenabstände.

§ 6

Bauten ausserhalb
der Baubereiche

¹ Ausserhalb der Baubereiche sind ausschliesslich Klein- und Anbauten nach Art. 18 ABauV zur Ausstattung von Spiel- und Aufenthaltsbereichen sowie für Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen (z.B. überdachte Zu- und Wegfahrt Einstellhalle, Containerstandort u. dgl.) zulässig.

§ 7

Gestaltung

¹ Bei der Umsetzung der Planung sind folgende Gestaltungsprinzipien zu berücksichtigen:

- Die Gestaltung des öffentlichen Grünraums, der Umgebungsfläche und der privaten Grünfläche angrenzend an die Erschliessungsanlagen haben nach einem Konzept und mit Bezug zur Umgebung zu erfolgen.
- Die einzelnen Baubereiche und Wohnhöfe müssen in sich einheitlich gestaltet werden, dürfen jedoch unterschiedliche Identitäten haben.
- Soweit Flachdächer nicht als nutzbare Terrassenflächen ausgebildet werden, sind sie gemäss SIA-Norm 312 extensiv zu begrünen.

² Mit den Baugesuchen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Farbkonzept
- Aussenraumkonzept mit Bepflanzung

³ Der Gemeinderat holt im Rahmen des Baugesuchverfahrens auf Kosten der Bauherrschaft ein Fachgutachten ein zum Nachweis, dass das Bauprojekt den Zielen des Gestaltungsplans entspricht und die Gestaltungsprinzipien erfüllt werden. Die Wahl des Fachgutachters durch den Gemeinderat erfolgt auf Vorschlag der Bauherrschaft.

§ 8

Bau- und Nutzungs-
vorschriften

¹ Für die Baubereiche A bis H gelten folgende Bestimmungen:

Baubereich	zulässige Nutzungen	max. anrechenbare Geschossfläche aGF ¹ in m ²	Vollgeschosszahl	max. Gebäudehöhe gemäss § 12 ABauV	zusätzliches Geschoss, Dachform	max. Gebäudelänge in m	Gebäudeabstand in m	Empfindlichkeitsstufe
A1	Wohnen in Mehrfamilienhäusern, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	2'940	3	10.0	Attikageschoss mit Rückversatz auf westlicher Längsseite, Flachdach	40.0	8.0	II/III
A2	Wohnen in Reihen- oder Mehrfamilienhäusern, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		3	10.0	Attikageschoss mit Rückversatz von min. 2.0 m auf allen Gebäudeseiten, Flachdach	35.0		II/III
B1	Wohnen in Mehrfamilienhäusern, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	3'190	3	10.0	Attikageschoss mit Rückversatz auf westlicher Längsseite, Flachdach	40.0	8.0	II/III
B2	Wohnen in Reihen- oder Mehrfamilienhäusern, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		3	10.0	Attikageschoss mit Rückversatz von min. 2.0 m auf allen Gebäudeseiten, Flachdach	35.0		II/III
C1	Wohnen in Mehrfamilienhäusern, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	3'040	3	10.0	Attikageschoss mit Rückversatz auf westlicher Längsseite, Flachdach	40.0	8.0	II/III
C2	Wohnen in Reihen- oder Mehrfamilienhäusern, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		3	10.0	Attikageschoss mit Rückversatz von min. 2.0 m auf allen Gebäudeseiten, Flachdach	35.0		II/III
C3	Öffentliche Nutzungen mit Bezug zur Siedlung (z.B. Kindergarten), Wohnen in Mehrfamilienhäusern		3	10.0	Flachdach, kein zusätzliches Dach-/Attikageschoss	20.0		II
D1	Wohnen in Mehrfamilienhäusern, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	5'400	3	10.0	Attikageschoss mit Rückversatz auf westlicher Längsseite, Flachdach	40.0	8.0	II/III
D2	Wohnen in Reihen- oder Mehrfamilienhäusern, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		3	10.0	Attikageschoss mit Rückversatz von min. 2.0 m auf allen Gebäudeseiten, Flachdach	35.0		II/III
E	Wohnen in Doppel-, Reihen-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern	2'280	2	7.0	3. Geschoss gem. Abs. 2, Flach- oder max. 10° geneigtes Pultdach	30.0	7.0	II
F		2'380	2	7.0		30.0	7.0	II
G		1'860	2	7.0		30.0	7.0	II
H		1'280	2	7.0		25.0	7.0	II

¹ vgl. Definition der aGF in § 9

² In den Baubereichen A1 bis H darf die durchschnittliche Geschosshöhe maximal 3.2 m betragen.

³ In den Baubereichen E bis H ist über dem zweiten Vollgeschoss ein reduziertes drittes Geschoss zulässig. Das dritte Geschoss ist auf der westlichen, der südlichen oder der östlichen Gebäudeseite um min. 2.0 m zurückzusetzen. Entlang des westlichen Siedlungsrand (Lammatweg) ist das dritte Geschoss entweder auf der westlichen oder der südlichen Gebäudeseite zurückzusetzen.

⁴ Für die Baubereiche I bis L gelten folgende Bestimmungen:

Baubereich	zulässige Nutzungen	Grünflächenziffer gem. BNO	Gebäudehöhe in m gem. Bauzonenplan	Empfindlichkeitsstufe
I	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.	0.15	15.0	III
J	Wohnungen für betrieblich an den Standort gebundenes Personal und für BetriebsinhaberInnen.			
K				
L	Ausgeschlossen sind: - stark verkehrserzeugende Nutzungen - Verkaufsgeschäfte über 500 m ² - öffentliche Tankstellen, Tankstellenshops - Nutzungen im Zusammenhang mit Abfall, Entsorgung, Recycling			

§ 9

anrechenbare
Geschossfläche aGF

¹ Die anrechenbaren Geschossflächen (aGF) für die Baubereiche A bis H sind in § 8 festgelegt. Anrechenbare Räume in Attikageschossen sowie Flächen in Kleinbauten werden nicht an die aGF angerechnet.

3. Erschliessung und Parkierung

§ 10

Erschliessung
motorisierter
Verkehr

¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die im Situationsplan dargestellten geplanten Erschliessungsstrassen.

² Der Ausbildung der Strassenräume der im Situationsplan dargestellten Stichstrassen ist besondere Beachtung zu schenken. Dabei sind insbesondere folgende Zielsetzungen zu berücksichtigen:

- eine attraktive Gestaltung und Möblierung der Strassenräume unter Berücksichtigung des Quartierbilds (z.B. strassenbegleitende Bepflanzungen, insbesondere mit Hochstammbäumen, keine durchgehenden Parkierungsstreifen),
- eine Gestaltung, die dazu beiträgt, eine Dominanz des motorisierten und ruhenden Verkehrs zu vermeiden (z.B. Versätze, Platzbildungen).

³ Für die genaue Linienführung und die Detailgestaltung der Stichstrassen (z.B. Ausbildung von Versätzen und Platzbereichen, Bepflanzungen, Parkierung) darf auf jeder Strassenseite ein Streifen von max. 2.0 m in Anspruch genommen werden. Die Fahrbahnbreite der Stichstrassen darf dadurch nicht erweitert werden.

⁴ Die im Situationsplan dargestellten Wendeanlagen der Stichstrassen sind in die Gestaltung der Wohnhöfe zu integrieren, so dass sie mit den Wohnhöfen eine gestalterische Einheit bilden.

§ 11

Erschliessung
Langsamverkehr

¹ Die Erschliessung für den Langsamverkehr erfolgt über die im Situationsplan dargestellten neuen Fuss- und Radwege.

² Der Ausbildung der Fuss- und Radwege im Grünraum und den Grünflächen ist besondere Beachtung zu schenken. Dabei sind insbesondere folgende Zielsetzungen zu berücksichtigen:

- aufeinander abgestimmte Gestaltung der Wege und der angrenzenden Grünbereiche ohne Abgrenzung mittels durchgehender Bepflanzungen,
- leicht geschwungener Verlauf der Fuss- und Radwege.

³ Für die genaue Linienführung und die Detailgestaltung der Fuss- und Radwege gem. Abs. 2 darf auf jeder Wegseite ein Streifen von max. 1.0 m in Anspruch genommen werden. Die Wegbreite darf dadurch nicht erweitert werden.

§ 12

Parkierung motori-
sierter Verkehr

¹ Für die Baubereiche A bis D gelten folgende Bestimmungen:

- Die erforderlichen Parkplätze unter Ausnahme der Besucher-Parkplätze sind in unterirdischen Sammelparkieranlagen (Einstellhallen) anzuordnen. Die ungefähre Lage der Ein- und Ausfahrten zu den Einstellhallen ist im Situationsplan festgelegt.
- Die Besucherparkplätze sind auf den Wohnhöfen oder entlang der Erschliessungsstrassen anzuordnen.

² Für die Baubereiche E bis H gelten folgende Bestimmungen:

- Die erforderlichen Parkplätze unter Ausnahme der Besucher-Parkplätze sind in oberirdischen Sammel-Carports auf den Wohnhöfen oder in unterirdischen Einstellhallen anzuordnen. Die Ein- und Ausfahrten zu allfälligen Einstellhallen sind im Bereich der Wohnhöfe vorzusehen. Werden unterirdische Einstellhallen realisiert, darf die Fläche der Wohnhöfe angemessen reduziert werden.
- Die Besucherparkplätze sind auf den Wohnhöfen oder entlang der Erschliessungsstrassen anzuordnen.
- Die Carports haben zu angrenzenden Strassen und Wegen einen Abstand von min. 2.0 m einzuhalten.

³ Für die Bemessung der Parkfelderzahl gilt die BauV (VSS-Norm SN 640 281).

§ 13

Veloabstellplätze zu
Mehrfamilienhäusern

¹ Für die Bemessung der Anzahl an Veloabstellplätzen zu Mehrfamilienhäusern gilt die BauV (VSS-Norm SN 640 065 als Richtlinie).

² Von den erforderlichen Veloabstellplätzen ist mindestens die Hälfte oberirdisch, gedeckt und im Bereich der Wohnhöfe oder in der Nähe der Hauseingänge (ausserhalb oder innerhalb der Gebäude) anzuordnen.

§ 14

Wohnhöfe

¹ Die Wohnhöfe dienen den Bewohnern als Aufenthalts-, Spiel- und Begegnungsfläche sowie der Erschliessung und Parkierung gem. Abs. 3 und 4. Ihre Gestaltung hat diese Ansprüche gleichermaßen zu berücksichtigen.

² Die im Situationsplan bezeichneten Wohnhöfe dürfen verschoben und in ihrer Form der geplanten Überbauung angepasst werden. Die Wohnhöfe dürfen flächenmässig erweitert, jedoch nicht reduziert werden. Vorbehalten bleibt eine Reduzierung der Fläche der Wohnhöfe Typ II bei Realisierung von unterirdischen Einstellhallen nach § 12 Abs. 2.

³ Auf den Wohnhöfen Typ I (Baubereiche A - D) sind zur Parkierung zulässig:

- offene Parkplätze für Besucher und Kunden
- offene oder gedeckte Veloabstellplätze

⁴ Auf den Wohnhöfen Typ II (Baubereiche E - H) sind zur Parkierung zulässig:

- Carports für Bewohner
- offene Parkplätze für Besucher
- offene oder gedeckte Veloabstellplätze

4. Umgebung

§ 15

öffentlicher
Grünraum

¹ Der im Situationsplan bezeichnete öffentliche Grünraum dient der übergeordneten Siedlungsdurchgrünung, der Freihaltung des Raumbedarfs des renaturierten Gewässers und der Siedlungsentwässerung (Versickerung und Ableitung von Meteorwasser).

² Der Grünraum ist mit einheimischen und standortgerechten Bäumen, Sträuchern und krautigen Pflanzen zu begrünen. Das Anlegen von offenen Meteorwasserleitungen und Versickerungsanlagen ist zulässig.

³ Innerhalb des Grünraums nicht zulässig sind Kleinbauten sowie sämtliche nicht im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie private oder gemeinschaftliche Fusswege, Sitzplätze, Abstellplätze u. dgl.

§ 16

private Grünflächen

¹ Die im Situationsplan bezeichneten privaten Grünflächen dienen der übergeordneten Siedlungsdurchgrünung und der Siedlungsentwässerung (Ökologischer Ausgleich, Retention, Versickerung und Ableitung von Meteorwasser).

² Die Grünflächen sind mit einheimischen und standortgerechten Bäumen, Sträuchern und krautigen Pflanzen zu begrünen. Das Anlegen von wasser-durchlässig gestalteten Verbindungswegen zum zentralen Fuss- und Radweg, offenen Meteorwasserleitungen und Versickerungsanlagen sowie einzelne nicht einheimische und standortgerechte Hochstammbäume sind zulässig.

³ Innerhalb der Grünflächen nicht zulässig sind Kleinbauten, private Sitzplätze, offene oder gedeckte Abstell-/Lagerplätze u. dgl. sowie die Abgrenzung der Privatgrundstücke z.B. durch Hecken, Zäune oder Mauern.

§ 17

Umgebungsflächen	¹ Die Umgebungsflächen sind mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen, soweit sie nicht der arealinternen Erschliessung (Zufahrten, Hauszugänge), als Spiel- oder als Aufenthaltsflächen dienen. ² Innerhalb der Arbeitszone dürfen die Umgebungsflächen auch als Lagerflächen oder für Abstell-/Parkplätze genutzt werden. Das Strassenvorland ist gut zu gestalten, wobei insbesondere auf die gegenüber liegenden Nutzungen Rücksicht zu nehmen ist. Im Strassenvorland sind keine grösseren zusammenhängenden Lager- und Parkierungsflächen zulässig.
Retention	³ Die Retention des Sauberwassers ist pro Baubereich zu lösen. Die erforderlichen Retentionsmassnahmen sind im Rahmen der Projektierung sicherzustellen.
Arbeitszone Aa	⁴ Für die Nutzung innerhalb der Arbeitszone Aa gelten die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung.

5. Umwelt

§ 18

Lärmschutz	¹ Lärmempfindliche Wohnräume der ES II müssen über mindestens ein Fenster mit einer Dämpfung von -35 dBA gegenüber der Eisenbahnlinie belüftet werden können (resp. -30 dBA in der ES III). Die Einhaltung der IGW gemäss Art. 31 LSV gilt in jedem Fall.
------------	---

§ 19

ökologische Ausgleichsfläche

¹ Die im Situationsplan bezeichnete ökologische Ausgleichsfläche ist als artenreicher, naturnaher Grünraum mit einheimischer und standortgerechter Bepflanzung zu gestalten. Die genaue Abgrenzung und Spezifizierung der Fläche ist abgestimmt auf die örtlichen Verhältnissen zu wählen.

² Die ökologische Ausgleichsfläche dient der sorgfältigen Ausbildung des Geländesprungs zwischen den Baubereichen K und L und der neuen Strasse und ist ökologisch wertvoll und mit einheimischer und standortgerechter Bepflanzung zu gestalten.

§ 20

Energie

¹ Wohn- und gemischt genutzte Bauten

- müssen mindestens den MINERGIE®-Standard erreichen oder
- dürfen höchstens 80 % des zulässigen Heizwärmebedarfs gemäss § 5 Abs. 4 der Energieverordnung (EnergieV) vom 27. Juni 2012 benötigen und müssen den Wärmebedarf für das Warmwasser mehrheitlich mit erneuerbarer Energie decken.

6. Schlussbestimmungen

§ 21

Etappierung

¹ Die Überbauung der Baubereiche A bis H hat in Etappen von Süden nach Norden zu erfolgen.

² Die Baubereiche A bis H dürfen erst nach Fertigstellung der erforderlichen baulichen Lärmschutzmassnahmen überbaut werden.

³ Die Bachöffnung (Renaturierung Lammetbächlein) ist mit dem Bau der Hinteren Bahnhofstrasse zu realisieren.

⁴ Die Realisierung der Stichstrassen erfolgt bedarfsgerecht mit der Überbauung der angrenzenden Baubereiche.

⁵ Die Realisierung des Ritzletenwegs erfolgt mit dem Bau der Stichstrasse Nord.

§ 22

privatrechtliche
Regelungen

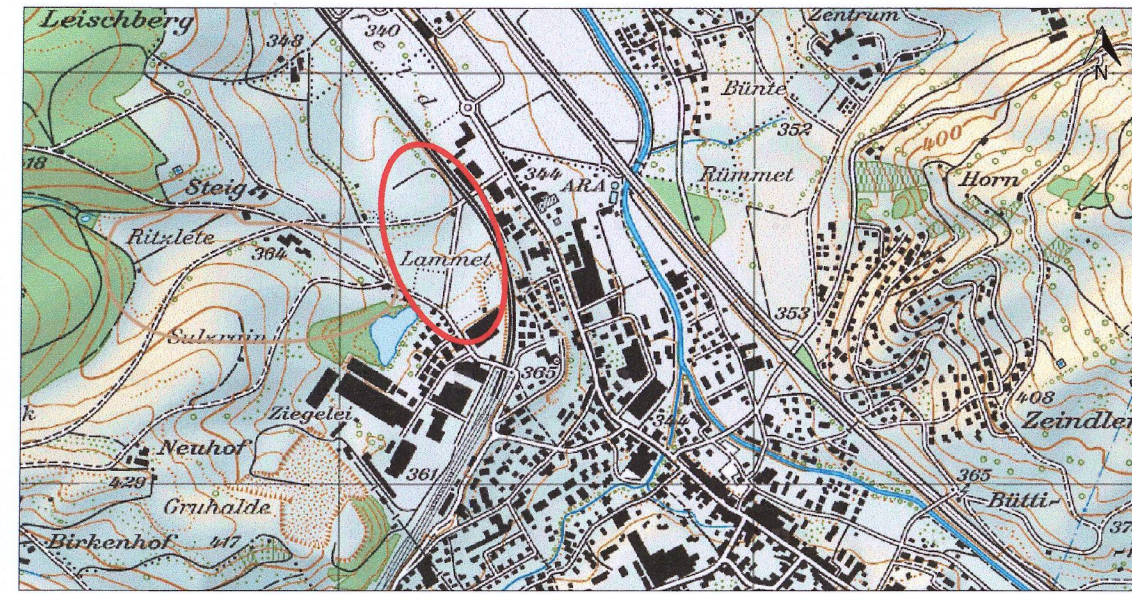
¹ Die Umsetzung des Gestaltungsplans ist soweit erforderlich mit privatrechtlichen Regelungen sicherzustellen und vor Baubeginn nachzuweisen. Dies betrifft insbesondere die Erstellung, die Nutzung und den Unterhalt von Gemeinschaftsanlagen (z.B. Grünraum, Einstellhallen) und die Sicherstellung der erforderlichen Durchgangs-, Durchfahrts- und Durchleitungsrechte (z.B. über die Wohnhöfe).

§ 23

Inkrafttreten

¹ Der Gestaltungsplan «Lammet» tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Departement BVU in Kraft.

² Die Änderung oder Aufhebung des Gestaltungsplans erfordert das gleiche Verfahren wie der Erlass.



Vorprüfungsbericht vom 27. November 2014
Mitwirkung vom 30. Juni 2014
Öffentliche Auflage vom 12.12.2014 bis 22.01.2015
Beschlissen vom Gemeinderat am 31.08.2015

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindevorstand

Genehmigungsvermerk: Genehmigung durch das Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Aarau, den 21.12.2015

Der Gemeindevorstand

ecopline Spitalgasse 34 Postfach 3001 Bern Telefon 031 310 80 80 Fax 031 310 80 81 www.ecopline.ch info@ecopline.ch
Koch + Partner Im Biltweg 2 5050 Lauterburg Telefon 052 693 83 89 Fax 052 674 24 05 www.koch.ch info@koch.ch

GEHEHMIGUNGSGEHALT

- schwarz Perimeter des Gestaltungsplans
- braun Baubereich für Hauptbauten und unterirdische Bauten
- rot Strassenlinie (Enteignungsrecht § 132 BauG)
- mangenta Neue Schmutzwasserleitung (Enteignungsrecht gemäss § 132 BauG)
- dunkelblau Neue Saubwasserleitung (Enteignungsrecht gemäss § 132 BauG)
- I Wohnhof Typ I (ungefähre Lage)
- hellblau Wohnhof Typ II (ungefähre Lage)
- Ein- und Ausfahrt unterirdische Einstellhalle (ungefähre Lage)
- Zu- und Wegfahrt Wohnhöfe mit im Hof integrierter Wendeanlage (ungefähre Lage)
- Zu- und Wegfahrt Wohnhöfe (ungefähre Lage)
- grün Öffentlicher Grünraum
- blau Baulinie Gewässerraum nach Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- hellgrün Private Grünfläche
- hellgrün Umgebungsfäche (inkl. Lagerplätze innerhalb Arbeitszone)
- grün Ökologische Ausgleichsfäche (ungefähre Lage)
- Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Anzahl / Lage schematisch)
- Strassenbegleitende Baumpflanzungen (Anzahl / Lage schematisch)
- hellgelb Platzgestaltung gemäss separatem Projekt (ungefähre Lage)
- hellgelb Geplante Wendeanlage (ungefähre Lage)
- hellgrün Strassenbegleitender, öffentlicher Grünstreifen (ungefähre Lage)
- dunkelgrün Einleitung Oberflächenwasser (ungefähre Lage)

ORIENTIERUNGSGEHALT

- hellgelb Geplante Erschliessungsstrassen
- grau Bestehende Strassenflächen
- violett Geplanter Fuss- und Radweg
- rot projektierte Baulinie 2. Ausbaustappe
- rot projektierte Strassenlinie 2. Ausbaustappe
- hellblau Neues Gewässer (ungefähre Lage)
- hellblau Bestehende / aufzuhebende Wasserleitung
- blau Neue Wasserleitung
- mangenta Neue Mischwasserleitung
- blau Neue Saubwasserleitung, Drainageleitung
- mangenta Bestehende / aufzuhebende Mischwasserleitung
- blau Bestehende / aufzuhebende Saubwasserleitung, Drainageleitung
- rot Intressenlinie SBB
- orange geplante Lärmschutzwand
- schwarz Zonengrenze gemäss Zonenplan
- schwarz Zonenbezeichnung gemäss Zonenplan
- W2 Wald zur Rodung vorgesehen
- grün

Auftragsnummer K+P 03.01.031
Status Kantonale Vorprüfung ergänzt

Verfassungsdatum Oktober 2015
Druckdatum / -initiatoren 01.10.2015 / PA
Dateifeld / -name 118bau03-Frick0103-01-031